

Der Minister der Finanzen der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde der Freiheit in Lausanne

Autor(en): **Finsler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nüchtern eines Einzigen ist, dem die Pflicht aller übrigen Menschen entgegen steht, diesen ausschließenden Genuß nicht zu stören: folglich hat der Güterbesitzer kein Recht auf den Zehenden seines Landes, weil nach Eurer eignen Anerkennung ein anderer, Eigenthümer davon ist. Also fodere ich, daß die Kommission eine ganz andere Kostausgangssumme, eine, die dem Eigenthumsrecht gemäß ist, vorschlage. Warum laut §. 4. diejenigen, welche den Zehenden bisher in Geld bezahlten, ihn auch dies Jahr ausschließend wieder in Geld bezahlen sollen, begreife ich nicht, und fodere auch hierüber genaue Bestimmung. Laut §. 5. soll also der Staat die Privatzehebndbesitzer entschädigen, also soll es die ganze Nation thun, also auch ihr Armen, für die man immer vorgab, eigentlich sorgen zu wollen; auch ihr müßt das Euch gehörige Staatsgut hingeben, um die reichen Gutsbesitzer, die nun seit zehn Jahren alle Lebensmittel, besonders auch euch, in einem außerordentlich hohen Preise verkauft, mit dem Zehenden zu beschenken! wahrlich ist sollte es doch bald fühlbar werden, was ich früher über die Aufhebung des Zehenden zu äußern wagte, daß die nächste Folge davon die seyn werde, die Reichen noch reicher, und die Armen noch ärmer zu machen — Huber ruft: Escher gehe außer die Ordnung, indem er die schon anerkannten Grundsätze angreife — Escher fährt fort: Nein, ich greife nur die zu große Ausdehnung der mir durchaus ungerecht scheinenden Grundsätze an: dadurch also, daß der Staat die Privatzehebndbesitzer gänzlich entschädigen soll, dadurch wird der Staat auf viele Jahre hin, außer Stand gesetzt werden, die gehörigen Anstalten zur Hebung des Nationalwohlstandes zu treffen: dadurch besonders wird er außer Stand gesetzt, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für die große, bisher ganz vernachlässigte Volksklasse anzulegen, um diese auf einen höhern Grad der Kultur und Glückseligkeit zu erheben: wahrlich ich kenne kein Mittel, wie die untere Volksklasse empfindlicher gedrückt, wie der ächte Aristokratismus wirksamer erhalten werden kann, als durch diesen Vorschlag unsrer Kommission. Und, B. Stellvertreter, was würdet ihr von einem Manne sagen, der Schulden übernehme, ohne sie zu kennen, und der sich Zahlungsstermine festsetzen würde, ohne zu wissen was er für Einkünfte hat? ich wage nicht auszusprechen, was Ihr sagen würdet, denn laut dem 6. §. übernehmt Ihr eine Schuld, die vielleicht Millionen stärker ist, als ihr vermuthet, und laut dem 7. §. verspricht Ihr diese Schulden in fünf Terminen, innert fünf Jahren mit Zinsen zu bezahlen! ich ende mit der Erklärung: daß ich nur im ganzen Vaterlande den Staat, und nur in der Sorge für die ganze Nation den ächten Patriotismus erblicken, und daß ich also diesem Entwurf nicht beistimmen kann.

Secretan will nicht mehr in die Grundsätze

eintreten, da sie schon angenommen worden, sondern nur einzelne Unvollkommenheiten des Vorschlags berühren: er wünscht daß ein Termin bestimmt werde, innert welchen die Güterbesitzer den ihnen aufgelegten halben p. C. des Werths ihrer Güter bezahlen sollen: ferner, da die Schätzung der Güter schwierig ist, und noch wegen der Entschädigung für die Privatzehebndbesitzer eine andere Schätzung, nämlich die des jährlichen Ertrags statt haben muß, so wünscht er den Entwurf so abgeändert, daß nur eine Schätzung statt haben müsse: endlich glaubt er, eine Entschädigung für diejenigen Gutsbesitzer, welche sich seit zehn Jahren vom Zehenden losgekauft haben, sei eben so überflüssig als dem Staate beschwerlich.

(Die Fortsetzung im 48ten Stük Montags.)

Der Minister der Finanzen der helvetischen eidgenössischen und untheilbaren Republik an die Mitglieder der Gesellschaft der Freunde der Freiheit in Lausanne.

Arau, den 3. Juny 1798.

Bürger!

Ein öffentlicher Beamter kann keine köstlichere Belohnung finden, als die ihm der Beifall seiner Mitbürger, derer besonders, welche zuerst die Grundsätze unserer politischen Wiedergeburt ausgesprochen haben, gewährt.

Vom Vollziehungsdirektorium an die Stelle des Finanzministers ganz unvermuthet gerufen, habe ich nur feurige Liebe des Vaterlandes, strenge und ausdauernde Anhänglichkeit an die wahren Grundsätze, und die lebhafteste Begierde Gutes zu wirken, in mein neues Amt gebracht: meine eingeschränkten Kenntnisse bedürfen des Beistandes aller aufgeklärten Patrioten, und ich werde mich glücklich schätzen, wann die Einsichten aller durch Erfahrung und Patriotismus dazu fähigen Bürger mich unterstützen und leiten wollen.

Der große Rath hat so eben über die große Frage der Zehenden abgeprochen: er hat die Aufhebung desselben beschlossen: gewiß wird derselbe unabänderlich nach eben den Grundsätzen handeln, und ich werde mit dem lebhaftesten Vergnügen der vollziehende Minister aller zum Wohl und zur Ruhe unsers Vaterlandes, und zur Befestigung des Reiches der Freiheit und Gleichheit abzweckenden Gesetze seyn. Auf diesem Wege bin ich gewiß, mich Eurer Achtung würdig zu machen.

Gruß und Bruderliebe.

(Unterzeichnet) Finsler.

Da das erste Vierteljahr des schweizerischen Republikners mit dem zwei und funfzigsten Stük zu Ende geht, so sind die Liebhaber ersucht, das Abonnement aufs zweite Vierteljahr oder für 52. Nummern, mit 1 Fl. 15 Kreuzer zu erneuern.